

oder tatsächlich nicht oder nicht in vollem Umfange genutzt werden, sind der Staatlichen Plankommission/ Materialversorgung zur Kenntnis zu bringen, wenn die mögliche Einsparung in einem Nutzungsjahr mindestens 5 t eines Nichteisenmetalls oder 50 t Eisen und Stahl beträgt.

(2) Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name und Anschrift des Einreichers,
- b) Tag der Registrierung,
- c) kurze Wiedergabe der Erfindung oder des Vorschlages,
- d) Art und Menge des einzusparenden Metalls,
- e) möglicher Nutzungsumfang (betrieblich/überbetrieblich),
- f) Gründe, die die Nutzung verhindern,
- g) Maßnahmen, die zur Nutzung eingeleitet wurden und den voraussichtlichen Nutzungsbeginn.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind auch auf Erfindungen und Verbesserungsvorschläge anzuwenden, die bereits vorliegen und voraussichtlich oder tatsächlich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung nicht oder nicht in vollem Umfange genutzt werden.

(4) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat die in den Absätzen 1, 2 und 3 geforderte Meldung am 23. August 1955 unter Nr. 130/12 registriert.

(5) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 können gegen die Leiter der Büros für Erfindungswesen der volkseigenen Betriebe, der Leitbüros für Erfindungswesen und der entsprechenden Einrichtungen bei den Ministerien und Staatssekretariaten Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 300 DM verhängt werden.

Der Ordnungsstrafbescheid wird von dem zuständigen Minister, Staatssekretär oder Vorsitzenden des Rates des Kreises auf Antrag des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission — Stellvertreter für Materialversorgung — erlassen.

Für das Verfahren und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) maßgebend.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Erste Durchführungsbestimmung vom 13. Mai 1954 zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 493) aufgehoben.

(2) Die Ordnungsstrafbestimmung des § 7 Abs. 5 tritt am 1. November 1955 in Kraft.

(3) Diese Durchführungsbestimmung gilt für sämtliche Metalleinsparungen, für die bis zum Tage des Inkrafttretens noch keine Vergütungen festgesetzt worden sind.

Berlin, den 23. August 1955

Staatliche Plankommission
I. V.: K i r s t e n
Stellvertreter des Vorsitzenden

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Plan- jahr 1955.

— Außenhandel —

Vom 18. August 1955

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) wird folgendes bestimmt.

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung im Bereich des Außenhandels für nachstehend aufgeführte Betriebe

VEH DIA
VEB Deutrans
VEB Leipziger Messeamt
VEB Deuti'racht

Zu § 2 der Verordnung

§ 2

Als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung ist die geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme zu nehmen.

Zu § 3 der Verordnung

§ 3

1. Voraussetzung für die Zuführungen zum Direktorfonds bei den VEH DIA, außer VEH DIA Kompensation, ist
 - a) die Erfüllung des Umsatzplanes zu EKP, getrennt nach Export und Import,
 - b) die Einhaltung des Regiekostenplanes,
 - c) die Einhaltung des Preisausgleichsplanes unter Berücksichtigung des sonstigen Ergebnisses * (Ergebnis B) zum jeweiligen Quartalsabschluß.
2. Bei dem VEH DIA Kompensation gilt als Voraussetzung für die Zuführung zum Direktorfonds
 - a) die 100prozentige vertragliche Bindung des Kompensationsplanes,
 - b) die Einhaltung des Regiekostenplanes.
3. Für den VEB Deutrans, VEB Leipziger Messeamt und VEB Deutfracht gelten die gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung genannten Bestimmungen sinngemäß.
4. Für die Beurteilung der Erfüllung des Leistungsplanes ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Leistungsplan zugrunde zu legen. Für den VEB Deutrans gilt als Grundlage für die Beurteilung die Erfüllung des Speditionsertrages laut Plan „Einnahmen des Betriebes aus beauftragten Leistungen“. Für den VEB Leipziger Messeamt gilt als Grundlage für die Beurteilung die Erfüllung des Finanzplanes in der Position „Einnahmen aus beauftragten Leistungen“. Für den VEB Deutfracht gilt als Grundlage für die Beurteilung die Erfüllung des Kommissionsertrages laut Ergebnisplan. Wird eine Nichterfüllung dadurch verursacht, daß durch den Abschluß günstigerer Charterverträge ein Ausfall an Kommissionserträgen entstanden ist, so ist hierüber ein entsprechender Nachweis zu führen.

* 5. DB (GBl. I S. 399)